

Nach Maßgabe der Satzung des Kreisverbandes Wandsbek Bündnis 90/Die Grünen,
beschließt der Vorstand folgende

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KREISVORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES KREISVERBANDES WANDSBEK BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Fassung vom 14.10.2019 mit Änderungen vom 31.03.2025

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

§ 1: AUFGABEN DES VORSTANDES UND DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet den Kreisverband, bereitet dessen politische Entscheidungen vor und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Vorstandes und bereitet dessen Sitzungen vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen sowie für die Erledigung der laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte.
3. Der Vorstand kann Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen. Sofern diese Beauftragten dem Vorstand nicht angehören, nehmen sie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

VORSTAND

§ 2: SITZUNGEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
2. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.
3. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn der Schutz von Persönlichkeitsrechten eine nichtöffentliche Diskussion erforderlich macht oder wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes den Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grunde beschließt.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder des Vorstandes in der Regel spätestens sechs Tage vor der Sitzung schriftlich ein. Mit der Einladung soll die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung verschickt werden. Dies kann auch bis spätestens drei Tage vor der Sitzung nachgeholt werden. Sofern vorhanden werden in der Regel mit der Einladung auch schriftliche Vorlagen verschickt, auf deren Grundlage in der Sitzung eine Beschlussfassung erfolgen kann.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands oder bestimmt eine Sitzungsleitung.
6. Die Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch eines Mitglieds des Vorstandes ist über den Vorschlag abzustimmen. Redelisten werden nach Geschlecht getrennt geführt. Frauen und Männer reden in der Regel abwechselnd. Die Sitzungsleitung kann einer Rednerin

bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist.

7. Der Versand der Unterlagen erfolgt in der Regel per E-Mail.
8. Jedes Mitglied des Kreisverbandes Hamburg-Wandsbek kann sich mit Anträgen an den Vorstand wenden. Anträge, die spätestens vier Arbeitstage vor der Vorstandssitzung in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen, werden auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung aufgenommen und mitgliederöffentlich verhandelt.
9. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes werden auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen. In Fällen der Dringlichkeit kann die übliche Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 3: BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

1. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Aufhebung bestehender Beschlüsse kann nur auf einer ordentlichen Sitzung erfolgen.
3. Beschlüsse des Vorstandes per Videokonferenz bzw. E-Mail oder Instant-Messaging-Dienste sind grundsätzlich möglich, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder über das Verfahren informiert und im Falle von Instant-Messaging dem Dienst angeschlossen sind. Diese Beschlüsse werden auf der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und im Protokoll aufgeführt.

§ 4: PROTOKOLLE DES VORSTANDS

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nach der Erstellung unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder verschickt und in der Regel auf der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird. Auf Beschluss des Vorstandes können Teile des Protokolls für nichtöffentlich erklärt werden, wenn der Schutz von Persönlichkeitsrechten dies erforderlich macht oder wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes dies aus wichtigem Grunde beschließt. An Stelle der nichtöffentlichen Teile ist in der veröffentlichten Fassung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

§ 5: SITZUNGEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS

1. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in der Regel wöchentlich persönlich oder per Videokonferenz.
2. Die Mitglieder und Beauftragten des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6: BESCHLÜSSE DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Konsens, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Lässt sich ein notwendiger Konsens im geschäftsführenden Vorstand nicht erzielen, entscheidet der Vorstand.

2. Beschlüsse per Videokonferenz bzw. E-Mail oder Instant-Messaging-Dienste des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind möglich und werden im Protokoll aufgeführt.

§ 7: PROTOKOLLE DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS

1. Über die Ergebnisse wird ein kurzes Ergebnisprotokoll der Beschlüsse angefertigt, das den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern zugänglich ist.

KREISGESCHÄFTSFÜHRER*IN

§ 8: AUFGABEN DER KREISGESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die/der Kreisgeschäftsführer*in führt Aufträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes aus und berät den Kreisvorstand in seiner Arbeit.
2. Sie/er leitet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Kreisgeschäftsstelle.

FINANZEN

§ 9: FINANZEN DES KREISVERBANDES

1. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann die Kreisgeschäftsführer*in Ausgaben bis zu einer Höhe von 250 Euro anweisen.
2. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann die/der Kreisgeschäftsführer*in, in Einvernehmen mit der/dem Schatzmeister*in, Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro anweisen. Diese Rechnungen werden vor Auszahlung von der/vom Schatzmeister*in mitgezeichnet.
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen über Finanzanträge an den Vorstand und Anschaffungen für den Kreisverband bis zu 1.000 Euro.
4. Für einen Wahlkampf kann der Vorstand einen Wahlkampfhaushalt aufstellen. In diesem Falle kann die/der Kreisgeschäftsführer*in, im Einvernehmen mit der/dem Schatzmeister*in, über Finanzanträge und Rechnungen bis zu 1.000 Euro im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes entscheiden.
5. Für Ausgaben in Höhe von mehr als 1.000 Euro ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
6. Die Beschlüsse unter Punkt 3 und 5 werden in das Protokoll der Vorstandssitzungen mitaufgenommen. Das Datum der Vorstandssitzung wird auf die Rechnung vermerkt.
7. Ausgaben, die die Stadtteilgruppen tätigen möchten, sollten vor Bestellung oder Auftrag mit dem/der Schatzmeister*in abgestimmt werden. Die/der Stadtteilorganisator*in oder alternativ die/der Schatzmeister*in muss die Rechnung vor Auszahlung mitzeichnen.

ALLGEMEINES

§ 9: PRESSEARBEIT

1. Für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit sind die Vorsitzenden zuständig.
2. Der Vorstand kann abweichende Regelungen beschließen.

§ 10: VERFAHRENSREGELN

1. Dringlichkeit liegt vor, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erkannt wird.
2. Die Vorsitzenden werden bei Verhinderung von den/die Schatzmeister*in vertreten. Sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert, kann der Vorstand eine Vertretung aus seiner Mitte bestimmen.
3. Für Telefonkonferenzen gelten die Regeln für Sitzungen sinngemäß.
4. Ein Beschluss per E-Mail oder Instant-Messaging-Dienst gilt als gefasst, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihr Votum zum Beratungsgegenstand abgegeben haben und eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

Die Antragstellung gilt gleichzeitig als Zustimmung der Antragstellenden.

Ein Beschluss per E-Mail oder Instant-Messaging-Dienst gilt auch dann als gefasst, sobald seit der Antragstellung mindestens 48 Stunden vergangen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zugestimmt hat. Sollte ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes erweiterten Beratungsbedarf zu einer Beschlussfassung anmelden, muss diese auf der nächsten regulären Kreisvorstandssitzung beraten werden.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN VORSTAND

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 26 VORSTAND UND VERTRETUNG

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

PARTEIENGESETZ (PARTG)

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.